

Aufenthaltsrechtliches Basiswissen für ein erfolgreiches Studium in Deutschland

(Stand April 2024)

Inhaltsverzeichnis

1.) Nach der Einreise	2
2.) Antragstellung	2
3.) Unterlagen zur Antragstellung	3
4.) Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis.....	4
5.) Fiktionsbescheinigung	4
6.) Fachwechsel im Studium.....	4
7.) Beschäftigung während des Aufenthalts	5
8.) Erweiterte Erlaubnis zur Beschäftigung.....	5
9.) Zweckwechsel	6
10.) Serviceangebote der Goethe-Universität	6

1.) Nach der Einreise

Nach der Einreise ins Bundesgebiet ist zunächst die **Anmeldung** beim Bürgeramt unter der aktuellen Wohnadresse zu veranlassen (dies kann auch eine vorübergehende Wohnadresse sein). Bitte beachten Sie, dass Sie für die Anmeldung eine sogenannte **Wohnungsgeberbestätigung** von Ihrem Vermieter benötigen. Nähere Informationen und das Formular finden Sie auf der Website des [Bürgeramts](#) unter „Services“ > „[Wohnungsgeberbestätigung](#)“).

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss erfolgen, solange das Visum, mit dem Sie nach Deutschland eingereist sind, gültig ist.

Staatsangehörige folgender Staaten können visafrei ins Bundesgebiet einreisen und müssen innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen:

- | | | |
|---------------|------------------|--|
| - Australien | - Israel | - Vereinigte Staaten von Amerika |
| - Kanada | - Republik Korea | - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland |
| - Neuseeland | - Andorra | - Brasilien |
| - El Salvador | - Honduras | - Monaco |
| - San Marino | - Japan | |

2.) Antragstellung

Die **Antragstellung** zum Erhalt einer **Aufenthaltserlaubnis** hat bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erfolgen. **Die Zuständigkeit einer Ausländerbehörde richtet sich nach dem Wohnsitz.**

Das heißt, dass die Antragstellung z.B. bei der Ausländerbehörde in Offenbach oder im Wetteraukreis zu erfolgen hat, wenn der Wohnsitz in z.B. Offenbach oder Bad Vilbel liegt (obwohl in Frankfurt studiert wird). Auch die Art der Antragstellung (z.B. über ein Portal, per Mail) richtet sich nach der Vorgabe der jeweiligen ABH.

Bei einem **Wohnsitz in Frankfurt** hat die Antragstellung dementsprechend bei der **Ausländerbehörde Frankfurt** zu erfolgen:

- Das Antragsformular sowie die benötigten Unterlagen können dem [Onlineauftritt der Ausländerbehörde Frankfurt am Main](#) (> „Ich möchte einen Antrag stellen“ > „Studenten (Akademische Aufenthalte) + Familienangehörige“ > „Studienbeginn und Verlängerung“) entnommen werden:
<https://frankfurt.de/auslaenderangelegenheiten/ich-moechte-einen-antrag-stellen/studenten/studienbeginn-und-verlaengerung>

Spätestens vor Ablauf Ihres Visums müssen Sie Ihren Antrag zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis stellen bzw. muss dieser bei der jeweiligen Ausländerbehörde eingegangen sein (beim Portal der Ausländerbehörde Frankfurt ist die digitale Absendung des Antrags der Zeitpunkt des Eingangs). Es empfiehlt sich eine Beantragung ca. 2-3 Monate im Vorfeld des Ablaufs des Visums.

Wenn Sie bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und in Frankfurt gemeldet sind, werden Sie in der Regel rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde Frankfurt angeschrieben und zur Antragstellung für eine Verlängerung aufgefordert. Bei der digitalen Antragsseinreichung erhalten Sie nach absenden des Antrages eine Mail zur eigenständigen Online-Terminvergabe. Sollte erst nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis ein Termin zur Verfügung stehen, besteht kein Grund zur Sorge, für Sie gilt von Gesetzes wegen eine Fiktionswirkung. Sollten Sie hierfür eine extra Bescheinigung benötigen wenden Sie sich nochmals mit dem Formular „Ich habe eine Frage“ an die ABH.

3.) Unterlagen zur Antragstellung bei der Ausländerbehörde Frankfurt

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebener **Originalantrag** [Studienbeginn und Verlängerung | Stadt Frankfurt am Main](#)
- **Reise-/Nationalpass (bitte achten Sie auf die ausreichende Gültigkeit).**
- **Aktuelles biometrisches Lichtbild.**
- **Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung/Sprachkursbescheinigung:**
Für ein Sprachkurs-Visum: Deutschkurs-Nachweis von einer Sprachschule (aktuelle Bescheinigung über den Besuch eines Intensivsprachkurses. Mindestens 20 Stunden pro Woche).
Für ein Visum zur Studienvorbereitung: Bescheinigung des Studienkollegs oder des DSH-Vorbereitungskurses.
Für ein Studienvisum: Studiennachweis (Immatrikulationsbescheinigung mit Fach- und Semesterangabe).
- Für Studierende, die sich in einem höheren Fachsemester befinden, wird nach einer **qualifizierten Stellungnahme der Hochschule** gefragt, dass das Studium ordnungsgemäß durchgeführt wird. Drucken Sie dazu bitte die Übersicht über Ihre bisher absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Übersicht über erworbene Credit Points) aus oder legen Sie in Studiengängen, die noch nicht mit einem Online-Prüfungssystem arbeiten, sämtliche bis dato erbrachten Leistungsnachweise dem Team International Student Support Services (Sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratung: international-sozial@uni-frankfurt.de) im Bereich Studium Lehre Internationales per [Antrag](#) vor. Ein ordnungsgemäßes Studium richtet sich unter anderem nach dem Studienfortschritt; dabei wird die durchschnittliche Studiendauer im betreffenden Studiengang des/der Studierenden zuzüglich drei weiterer Fachsemester zugrunde gelegt.
- Nachweis über ausreichenden **Krankenversicherungsschutz**, wobei hier keine ausländische Krankenversicherung (außer EHIC-Karte bei Gast-/Austauschstudierenden aus Europa) und keine Reisekrankenversicherung akzeptiert werden. Es muss sich um eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung handeln oder um eine deutsche private Krankenversicherung, die vom Deckungsumfang her einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, TK etc.) vergleichbar ist (das heißt u.a., es muss eine unbegrenzte Deckung vorliegen). Sie benötigen eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung (keine Chipkarte), bei einer privaten Krankenversicherung benötigen Sie das Formblatt KV 02, das im Onlineauftritt der Ausländerbehörde Frankfurt heruntergeladen werden kann.
- **Mietvertrag** (bei einem Untermietvertrag muss eine Bescheinigung des Vermieters vorgelegt werden, dass dieser gestattet, dass sein / ihre Hauptmieter/in die Wohnung an den Antragsteller untervermieten darf).
- Nachweis ausreichender Finanzierung (Sicherung des Lebensunterhaltes mit monatlich 934 Euro = 11.208 Euro pro Jahr (Stand: April 2024). Diese Beträge werden von Jahr zu Jahr angepasst. Als Nachweis zur **Sicherung des Lebensunterhaltes** gelten z.B.:
 - Verpflichtungserklärung: Die Verpflichtungserklärung ist ein Formblatt und kann von einer dritten Person über die Deutsche Botschaft oder bei der Ausländerbehörde am Wohnsitz des Verpflichtungsgebers abgegeben werden. Das heißt, dass 1.) die Behörde die finanzielle Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden (Bürge) prüft und 2.) bei ausreichender Finanzkraft die Unterschrift und die finanzielle Leistungsfähigkeit bescheinigt.
Diese Verpflichtungserklärung wird für max. 5 Jahre zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert. Danach muss eine neue VE ausgestellt werden. Der Bürge muss hierfür seinen Nationalpass/Personalausweis, die letzten 3 Gehaltsabrechnungen, den Arbeitsvertrag sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Gebühr beträgt 29,00 €; oder

- Kontoauszug/Sparbuch eines Kontos bei einer deutschen Bank; oder
 - Einrichtung eines Sperrkontos: Hierzu erhält man von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung zur Eröffnung des Sperrkontos, Anbieter von Sperrkonten sind z.B. Fintiba oder expatrio. Auf ein Sperrkonto wird der erforderliche Betrag für in der Regel ein Jahr eingezahlt (934 Euro x 12 Monate). Im ersten Jahr wird das Sperrkonto gesperrt, das heißt, man darf pro Monat sich nur die vereinbarte Summe (934 Euro) auszahlen lassen. Im ersten Jahr kann man nach der Verlängerung des Visums/Aufenthaltstitels in der Regel das Sperrkonto auf Antrag entsperren lassen, insofern nicht die Ausländerbehörde das weitere Führen eines Sperrkontos verlangt. Die Gebühr zur Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde zur Eröffnung eines Sperrkontos beträgt 18,00 €. Danach reicht es meist aus, Kontoauszüge eines Girokontos mit dem benötigten Betrag bei der Ausländerbehörde vorzulegen; oder
 - Stipendium (mit Angabe der Höhe und Dauer); oder
 - Finanzierungserklärung der Eltern über die Deutsche Botschaft, wobei die Eltern bei der Deutschen Botschaft nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Geldmittel/Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt der Tochter/des Sohnes während des Studienaufenthaltes in Deutschland zu sichern.
- **Gebühren** von max. 100,00 € (gilt nicht für Stipendiaten)

4.) Zeitraum der Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Zwecke des Studiums wird für die Dauer des Studiums, allerdings nur für maximal zehn Jahre inklusive der Studienvorbereitung, die bis zu zwei Jahre dauern darf, erteilt bzw. jeweils verlängert. Wird allerdings festgestellt, dass kein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, was unter anderem anhand der nachzuweisenden Creditpoints oder aufgrund einer qualifizierten Stellungnahme der Hochschule überprüft werden kann, kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt unter Umständen die Verlängerung der AE abgelehnt werden.

Die Verlängerung der AE erfolgt in der Regel jeweils bis zu max. zwei Jahren und wird als elektronischer Aufenthaltstitel (Scheckkartenformat mit integriertem Lesechip) erteilt.

Sollte der Nachweis ausreichender Finanzierung (Sicherung des Lebensunterhaltes mit monatlich 934 €) nicht für die gesamten zwei Jahre vorliegen, kann die AE nur für den Zeitraum verlängert werden, für den die Finanzierung gesichert ist. Ebenso verhält es sich bei der Gültigkeit der Krankenversicherung oder des Nationalpasses.

5.) Fiktionsbescheinigung

Sollte bei persönlicher Vorsprache noch keine abschließende Entscheidung über die Erteilung/Verlängerung der AE erfolgen können, weil z.B. noch Unterlagen fehlen, wird zum Nachweis des legalen Aufenthaltes in Deutschland eine sog. **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt, die den bisherigen Aufenthaltstitel weiter fortbestehen lässt; hiermit sind Reisen innerhalb UND außerhalb der EU möglich. Die Fiktionsbescheinigung gilt auch als Nachweis der fortbestehenden Beschäftigungserlaubnis. Die Kosten hierfür betragen 13,00 €.

6.) Fachwechsel im Studium

Ein erstmaliger Fachwechsel im Studium ist bis zum 3. Fachsemester ohne Probleme möglich, muss jedoch der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Bei einem späteren Fachwechsel wird u.a. geprüft, ob das neue Studienfach vor Ablauf der Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren zum Studium abgeschlossen werden kann.

7.) Beschäftigung während des Aufenthalts

Während des Studiums ist eine Beschäftigung (dies beinhaltet nur unselbständige Tätigkeiten, **keine** selbständigen Tätigkeiten) bis zu 140 Arbeitstage pro Kalenderjahr gestattet (Arbeitstagekonto).

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis lautet wie folgt:
„Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstage im Jahr gemäß § 16b Absatz 3 Aufenthaltsgesetz sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt. Pflichtpraktikum gemäß § 15 Nr. 2 BeschV erlaubt.“

Weitere Regelungen

- **Teilzeitbeschäftigungen** werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet (nach § 16b Abs. 3 AufenthG):
 1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, als halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden oder
 2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
 - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
 - b) außerhalb der Vorlesungszeit unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden.
- **Studentische Nebentätigkeiten** an der Hochschule sind ohne zeitliche Begrenzung erlaubt und werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet. Sie dürfen jedoch nicht das Studium gefährden. Es können Tätigkeiten an Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (z.B. Studierendenwerke) sein.
- Die Durchführung eines **Pflichtpraktikums** ist ebenfalls zustimmungsfrei und kann jederzeit durchgeführt werden.
- **Selbstständige Tätigkeiten wie z.B.** Übersetzer/in, Sprachlehrkraft, Softwareentwicklung etc. benötigen eine gesonderte Genehmigung nach § 21 Abs. 6 AufenthG und eine Stellungnahme der Hochschule. Die Gefährdung des Studiums muss ausgeschlossen und die Tätigkeiten müssen studienförderlich sein.
- **Abschlussarbeiten (z.B. Bachelor-/Masterarbeit)** im Rahmen einer Beschäftigung in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen oder Betrieb gelten als Bestand des Studiums und sind von der 140 Tage-Regelung nicht betroffen.

8.) Erweiterte Erlaubnis zur Beschäftigung

Eine Arbeitsgenehmigung über die „140 Arbeitstage“ hinaus ist eine **Ermessensentscheidung** der Ausländerbehörde.

- Sind die 140 Arbeitstage ausgeschöpft, kann eine zusätzliche Tätigkeit im Einzelfall genehmigt werden, wenn zum Beispiel die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Gründe gefährdet ist, die der Studierende nicht zu vertreten (verantworten) hat und es dadurch zu keinen Verzögerungen im Studium kommt.
- Freiwillige Praktika sind, wenn die Arbeitstage bereits verbraucht sind, zustimmungspflichtige Beschäftigungen, die Praktika müssen studienförderlich sein und es dürfen dadurch keine Verzögerungen im Studium eintreten; das bisherige Studium muss ordnungsgemäß durchgeführt worden sein.
- Die Entscheidung, ob ein freiwilliges Praktikum oder eine zusätzliche Beschäftigung erlaubt werden, kann nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgen: Diese nimmt eine Arbeitsmarktprüfung (z.B. bezüglich bevorzogter Arbeitnehmer sowie der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Tariflohn, Vermeidung von Dumpinglöhnen etc.) vor.

9.) Zweckwechsel

Gemäß **§ 16b Abs. 4 AufenthG** (Studium) ist seit dem 01. März 2024 ein Aufenthaltszweckwechsel grundsätzlich möglich, unabhängig davon, ob das Studium abgeschlossen oder abgebrochen wurde:

- zum Zweck einer (qualifizierten) Berufsausbildung
- zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft (**Definition § 18 Abs. 3**)
- zur Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen **nach § 19c Abs. 2 AufenthG**
- bei einem gesetzlichen Anspruch

Ein Wechsel in „vorübergehende Beschäftigungen“ (z.B. auch Freiwilligendienste) und in eine „Niederlassungserlaubnis“ ist nicht möglich.

10.) Serviceangebote der Goethe-Universität Frankfurt

Falls Sie nicht so gut Deutsch sprechen oder im Kontakt mit der Ausländerbehörde unsicher sind, können Sie zum Interviewtermin jemanden mitnehmen, der/die Ihnen beim Übersetzen hilft. Das können KommilitonInnen aus Ihrem Studium oder, falls Sie am [Buddy-Programm](#) der Goethe-Universität teilnehmen, Ihre Buddy-PartnerInnen sein. Oder nutzen Sie gerne den [Begleitservice](#), der Ihnen für den Besuch von Behörden geschulte Studierende, die sich ehrenamtlich engagieren, an die Seite stellt. Ebenso stehen Ihnen die Mitarbeitenden der [International Student Support Services](#) für soziale und aufenthaltsrechtliche Fragen und zur Reflexion Ihres Studienverlaufs gerne zur Verfügung.